

26.03.2021

Abschluss des Unterschriftenverfahrens zur 2. Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung zur PrüfvV

Das Unterschriftenverfahren zur 2. Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung zur PrüfvV wurde abgeschlossen. Die 2. Fortschreibung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Da die Krankenhäuser nach wie vor unter den Belastungen der Covid-19-Pandemie leiden, haben der GKV-SV und die DKG eine zweite Fortschreibung der zur Abmilderung der eingetretenen Belastungen abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung zur PrüfvV vereinbart und das entsprechende Unterschriftenverfahren abgeschlossen. Die aktuelle Fassung der 2. Ergänzungsvereinbarung ist als **Anlage** beigefügt. Diese zweite Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.04.2021 in Kraft und gilt **zunächst bis zum 30.06.2021**, so dass eine lückenlose Fortgeltung der verlängerten Fristen der Ergänzungsvereinbarung sichergestellt ist.

Zusammenfassend handelt es sich dabei um folgende Fristen für

- die Unterlagenübermittlung durch das Krankenhaus von 28 Wochen (§ 7 Abs. 2 S. 4 PrüfvV),
- die Vornahme einer vom MD zu berücksichtigenden Rechnungskorrektur von 8 Monaten (§ 7 Abs. 5 S. 2 und 5 PrüfvV),
- das Treffen der leistungsrechtlichen Entscheidung durch die Krankenkasse von 16 Monaten (§ 8 PrüfvV)
- die notwendige Rechnungskorrektur nach MD-Prüfung von 8 Wochen (§ 10 S. 3 PrüfvV).

Da die Verhandlungen mit dem GKV-SV bezüglich der Überarbeitung der PrüfvV gescheitert sind, ist eine entsprechende Festsetzung durch die Schiedsstelle erforderlich. Diese wird voraussichtlich im Mai oder Juni 2021 erfolgen, wobei GKV-SV und DKG beabsichtigen, dass die überarbeitete PrüfvV zum 01.01.2022 in Kraft treten soll, damit Krankenhäuser und Krankenkassen ausreichend Zeit zur Verfügung haben, die neuen Regeln einer überarbeiteten PrüfvV umzusetzen. Ein Rechtsvakuum entsteht dadurch nicht, da bis zum Abschluss einer überarbeiteten PrüfvV die Übergangsvereinbarung zur PrüfvV vom 10.12.2019 weitergilt, mindestens bis zum 30.06.2021 zudem unter Geltung der 2. Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung. **Dadurch ist sichergestellt, dass die bisherigen Regelungen zum Prüfverfahren einschließlich der oben dargestellten verlängerten Fristen bis zum Vorliegen einer überarbeiteten PrüfvV weitergelten, somit sind u. a. auch die Aufrechnung durch die Krankenkassen sowie die Rechnungskorrektur durch die Krankenhäuser im bisherigen Umfang bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten PrüfvV weiterhin möglich.**